

Erfassung von KFZ-Steuer und Vergünstigungen

Name, Vorname bzw. Firma	
Geburtsname	Geburtstag, Geburtsort
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	

Für das Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen

Anhängerschlag/Festlegung Fälligkeitstag

Festsetzung eines Anhängerschlages	<input type="checkbox"/>
Für das Zugfahrzeug zum Mitführen von steuerfreien Anhängern gemäß § 10 Abs. 2 KraftStG.	
Festlegung eines einheitlichen Fälligkeitstages	<input type="checkbox"/>
Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1a KraftStG.	
Zum:	

Steuervergünstigung wegen

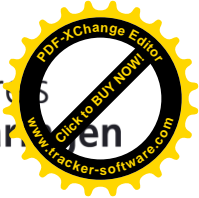
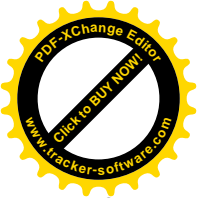
Schwerbehinderung	<input type="checkbox"/>
Gemäß § 3a KraftStG.	

Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>
Ausschließliche Verwendung des Fahrzeugs in der Land- und Forstwirtschaft bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens gemäß § 3 Nr. 7 KraftStG.	

Anhänger von Kfz mit hohem Zuschlag	<input type="checkbox"/>
Ausschließliche Verwendung des Anhängers hinter Kraftfahrzeugen mit ausreichend hohem Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer oder nach § 3 Nr. 9 KraftStG steuerfreien Kraftfahrzeugen bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens gemäß § 10 Abs. 1 KraftStG.	

Linienverkehr	<input type="checkbox"/>
Überwiegende Verwendung des Fahrzeugs (Kraftomnibus, Personenkraftwagen mit 8 oder 9 Sitzplätzen einschließlich Führersitz und Anhänger hinter solchen Fahrzeugen im Linienverkehr gemäß § 3 Nr. 6 KraftStG.	

Einsatzfahrzeug Rettungsdienste	<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, dass sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind gemäß § 3 Nr.5 KraftStG.	



Erfassung von KFZ-Steuer und Vergünstigungen

gemeinnützig verwendete Fahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden gemäß § 3 Nr. 5a KraftStG.	
Straßenreinigungsfahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind gemäß § 3 Nr.4 KraftStG.	
Wegebaufahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind gemäß § 3 Nr. 3 KraftStG.	
Containerfahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge, solange sie ausschließlich für die Zustellung und Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf im kombinierten Verkehr Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenen geeigneten Bahnhof, Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen, oder See/Straße mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometern Luftlinie zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind gemäß § 3 Nr. 9 KraftStG.	
zulassungsfreie Fahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge die nach § 18 Abs. 2 StVZO zulassungsfreie Fahrzeuge sind bei Zuteilung eines grünen Kennzeichens gemäß § 3 Nr. 1 KraftStG.	
Streifenwagen <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Zollverwaltung verwendet werden gemäß § 3 Nr. KraftStG.	
Schaustellerfahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden, oder Wohnwagen und Wohnmobile jeweils mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 Kilogramm im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen. gemäß § 3 Nr. 8 KraftStG.	
Diplomatenfahrzeuge <input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge zur Verwendung zu diplomatischen oder konsularischen Zweck gemäß § 3 Nr. 10 KraftStG.	
Ort, Datum	Unterschrift Halter(in)/Bevollmächtigte(r)/Erziehungsberechtigte(r)

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bitte beachten Sie das Informationsblatt gem. Art. 13 DS-GVO für den Datenschutz unserer Kfz-Zulassungsstelle.

Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass die Zuteilung eines grünen Kennzeichens auf Antrag von Ihnen erfolgt. Allerdings obliegt die Entscheidung, ob ein Fahrzeughalter bzw. ein Fahrzeug eine Steuerbefreiung oder eine Steuervergünstigung erhält dem Hauptzollamt.

Gegebenenfalls muss – wenn die Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung vom Hauptzollamt im Nachhinein abgelehnt wird – eine Änderung der Fahrzeugpapiere und der Kennzeichen (von grün auf schwarz) erfolgen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen und können nicht erstattet werden.

Wir empfehlen daher, dass Sie sich vor der Zulassung Ihres Fahrzeugs mit dem Hauptzollamt in Verbindung setzen und erfragen ob eine Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung in Ihrem Fall gewährt wird.